

Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen

Im letzten Jahrzehnt hat die angewachsene weltweite Wanderbewegung dazu geführt, dass eine steigende Zahl von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in bis dahin fast ausschließlich von Christen bewohnten Gebieten lebt. Dies gilt auch für das Gebiet der deutschen Diözesen. Die katholische Kirche erkennt das Recht jedes Menschen auf religiöse Freiheit an und zählt dazu das Recht sowohl des einzelnen als auch von religiösen Gruppierungen auf freie Ausübung ihrer religiösen Überzeugung, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Bereich (*Dignitatis humanae* 2). Ein solches Recht schließt auch ein, dass dort, wo die Anzahl der Gläubigen es erfordert, nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten für gemeinschaftliche religiöse Feiern sowie für andere gemeinsame Aktivitäten der Angehörigen nichtchristlicher Religionen bereitgestellt werden. Da die katholische Kirche dieses Anliegen als gerechtes Bedürfnis der Gläubigen aller Religionen ansieht, fordert sie es nicht nur für sich in Ländern ein, in denen die Christen in der Minderheit leben, sondern sie achtet dieses Recht auch dort, wo Angehörige nichtchristlicher Religionen in der Minderheit leben. In der Erklärung des Zweiten Vatikanums über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (*Nostra aetate* = NA) wird deutlich, dass eine Gemeinsamkeit aller Religionen darin besteht, Antworten auf die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins zu geben (NA 1). Die katholische Kirche lehnt nichts von dem ab, was in den anderen Religionen wahr und heilig ist (NA 2), wobei sie Jesus Christus als die Fülle der Wahrheit bekennt und verkündet (NA 2). Daher kann die Kirche mit diesen Religionen im Dialog stehen je nach den bestehenden Gemeinsamkeiten in Glaube und Leben (NA 2-5; sowie *Lumen gentium* 16). Was bedeutet diese Haltung der Kirche konkret für die Verantwortlichen in den Gemeinden, wenn es darum geht, Angehörigen nichtchristlicher Religionen zu geeigneten Räumen zu verhelfen? In jedem Fall sollte die Entscheidung folgende Aspekte berücksichtigen: Einerseits entspricht es der Haltung der Kirche zu dem eben beschriebenen Recht auf religiöse Freiheit aller Menschen, für den Wunsch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen, Räume für ihre Bedürfnisse zu erhalten, grundsätzlich offen zu sein. Dafür spricht auch das Gebot der christlichen Nächstenliebe sowie die Haltung der Gastfreundschaft gegenüber Fremden in unserem Land. Andererseits sind dabei Grenzen vorgegeben. Für den christlichen Gottesdienst benutzte Räume sind von einer Nutzung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen generell auszunehmen. Sie gelten als heilige Orte und sind dem Zweck der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung der Christen vorbehalten. So ist alles, was diesem Zweck nicht entspricht oder Ärgernis bei den Gläubigen hervorruft, zu meiden (vgl. cc. 1210-1211 CIC). Neben den Gottesdiensträumen gibt es aber kirchliche Räume in einem weiteren Sinne. Diese sind solche, welche sich im Besitz und / oder Verwaltung kirchlicher Amtsträger, pfarrgemeindlicher Gremien – Kirchenvorstand oder Verwaltungsrat – oder kirchlichen Vereinigungen befinden (z. B. Pfarrsäle, Theater- oder Filmvorführungsräume etc). Um diesen Verantwortlichen die Entscheidung über die Vermietung kirchlicher Räume an Angehörige nichtchristlicher Religionen zu erleichtern bzw. um Hinweise für die konkrete Ausgestaltung eines Mietvertrages zu geben, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu differenzieren. Vor der Vermietung bzw. Bereitstellung von Räumen muss generell in einem Gespräch geklärt werden, zu welchem Zweck die Räume benötigt werden, ob es sich dabei um eine Familien- oder eine religiöse Feier handelt, und ob die Räume nur einmal benötigt werden oder häufiger. Es muss auch geklärt werden, was während der Veranstaltungen mit den christlichen Symbolen geschieht, die in kircheneigenen Räumen angebracht sind. Ggf. sind nähere Informationen zu den anfragenden Gruppierungen einzuholen, (mögliche Ansprechpartner vgl. Anlage). Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem folgende nichtchristliche Religionen, Gruppierungen und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten:

Muslime

Angesichts von 1,8 Millionen Muslimen, die in Deutschland leben, sind es wohl am häufigsten muslimische Gruppen, die um die Bereitstellung von kirchlichen Räumen bitten. Grundsätzlich sollte Muslimen geholfen werden, ihre Feste und religiösen Gebräuche hier in Deutschland praktizieren zu können. Zugleich ist aber zu vermeiden, dass es durch unterschiedliche Kultverständnisse zu Konflikten kommt. Leitlinien:

- Gottesdiensträume können nicht an Muslime vermietet bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden.
- Die Nutzung anderer kirchlicher Räume ist möglich. Dies gilt insbesondere für Familienfeiern, z. B. Beschneidung, Hochzeit, wenn sie keine religiös-rituellen Elemente enthalten. Dies ist durch vorherige Rücksprache mit dem muslimischen Gemeindeleiter sicherzustellen.
- Für Veranstaltungen, die der Verkündigung des Islam an Christen dienen (sog. Da‘wa) dürfen keine Räume bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen islamitischer bzw. fundamentalistischer Gruppen, die Räume anmieten wollen.

Hindus und Buddhisten

Bei Hindus wie bei Buddhisten ist zu beachten, ob es sich um bei uns lebende Ausländer (z. B. Inder, Japaner etc.) handelt oder um hinduistische bzw. buddhistische Gruppierungen, die ihre Anhänger vornehmlich in Deutschland bzw. Europa finden. Hinduistische Bewegungen bei uns (d. h. nicht einzelne Hindus) sind meist stark auf Mitgliederwerbung eingestellt. Sie gehören zu einem großen Teil der „Vishva hindu parishad“, einer Art „Missionsrat“ des Hinduismus, an. Die zahlreichen (neo-) hinduistischen Guru-Bewegungen, die z. T. zu den sog. „Jugendreligionen“ gezählt werden, vertreten nicht selten einen Ausschließlichkeitsanspruch: Der jeweilige Guru (z. B. Sai Baba, Sri Chinmoy) und die eigene Tradition werden als eine Aufgipfelung angesehen, die alle anderen religiösen Wege und Traditionen einschließt. Buddhistische Gruppierungen bei uns legen besonderen Wert auf den über sie vermittelten geistig-spirituellen Weg. Sie sind stark auf sich zentriert und werben eher indirekt, d. h. durch die von ihnen ausgehende Attraktivität für suchende Europäer. Das Bedürfnis nach Kulträumen dürfte bei Hindus wie bei Buddhisten nur gering sein. Da Kult und Ritus (puja) im Hinduismus weitgehend sehr privaten Charakter haben, sind Anfragen wegen Räumlichkeiten allenfalls dort zu erwarten, wo größere Gemeinschaften leben. Leitlinien:

- Gottesdiensträume können auf keinen Fall zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Räume sollten nicht für kultische Zwecke überlassen werden (bei Indern, die Sikhs sind, muss geprüft werden, inwieweit Familienfeiern mit kultischen Feiern verknüpft sind).
- Für Veranstaltungen zum Thema des interreligiösen Dialogs können Räume nur dann überlassen werden, wenn die teilnehmenden Gruppen bereits in entsprechenden kirchlich anerkannten Institutionen und Gremien mitarbeiten.

Bahai

Wegen ihres nur z. T. offen deklarierten Absolutheitsanspruches und wegen der im Westen nicht zugegebenen Differenz zwischen Außendarstellung und Selbstverständnis in Lehre und Praxis (u. a. Theokratie als Ziel, Mitgliederwerbung) sollten den Bahai keine Räume zur Verfügung gestellt werden. Dialog- und Diskussionsveranstaltungen bedürfen klarer Absprachen (s. u.).

Sekten und Neue Religiöse Bewegungen (NRB)

Den zahlreichen Sekten und NRB unterschiedlicher Herkunft (christlich, indisch, zunehmend japanisch u. a.), die nicht selten synkretistische (Baghwan- / Osho-Bewegung) oder ausgesprochene Neureligionen mit u. U. verdecktem Exklusivitätsanspruch (Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte) sind, sollten keine Räume für eigene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das gilt z. Zt. auch für Weltanschauungsgemeinschaften wie Anthroposophie (und die ihr nahestehende Christengemeinschaft), Rosenkreuzer, Theosophie u. a. Zu Dialog- und Diskussionsveranstaltungen können Räume zur Verfügung gestellt werden, wenn der Dialog ernsthaft ist. Das bedeutet:

- Klarstellung von Hintergrund und Zielsetzung der Teilnehmenden;
- deutliche Ansprache der Differenzen und Unterschiede während der Veranstaltung, d. h. keine die Einheit und Gemeinsamkeit aller Religionen bezeugende „Harmonie-Veranstaltung“;
- keine Veranstaltungen zum Zweck verdeckter Mitgliederwerbung.

Eine Reihe von Gruppen (die Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte und deren Untergruppierungen und Tarnorganisationen, die erwähnte Sri-Chinmoy-Bewegung u. a.) favorisieren gemeinsame Veranstal-

tungen etwa über die Einheit der Religionen, der Menschheit etc., die faktisch der Mitgliederwerbung dienen.

Hinweis: Wenn sich die Kirchengemeinde entschließt, keine Räume zur Verfügung zu stellen, so sollte sie sich aber bemühen, Kontakte zu kommunalen Einrichtungen herzustellen, damit es den Anfragenden möglich ist, dort geeignete Räume für ihre Veranstaltungen zu finden. Das gilt nicht für Gruppierungen, die aufgrund ihrer aggressiven Form der Werbung oder aufgrund ihrer sektenhaften Struktur generell Bedenken erwecken. Bei entsprechenden Anfragen wenden Sie sich bitte an das Referat für Religions- und Weltanschauungsfragen, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, F (07472) 169-419 oder 169-586.